

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 12.06.2024

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 5 K 211/22.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau

2. der

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1-2:

Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähner, Kurfürsten-  
str. 23, 10785 Berlin, Az.: wä/li 122,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat in Berlin, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 8  
252,

Beklagte,

wegen: Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 12. Juni 2024

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand:

Die Kläger sind nach eigenen Angaben Staatsangehörige Marokkos und am [REDACTED] 1973 bzw. [REDACTED] 2005 geboren. Sie begehren die Zuerkennung internationalen Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Kläger reisten am [REDACTED] 2020 in die Bundesrepublik ein und stellten am 16. Juli 2020 Asylanträge.

Bei ihrer Anhörung vor der Beklagten trug die Klägerin zu 1 vor, ihr sei seit der Pubertät bewusst, dass sie sich zu Frauen hingezogen fühle und homosexuell sei. Sie sei in Marokko im Alter von 31 Jahren von ihrer Familie gezwungen worden, einen Mann zu heiraten. Dieser sei gewalttätig gewesen. Sie habe ein Kind – den Kläger zu 2 – mit ihm gehabt. Sie habe ihm offenbart, dass sie homosexuell sei und sich scheiden lassen wolle. Der Mann habe gesagt, dass sie gehen könne, wenn sie das Kind bei ihm lasse. Danach sei die Gewalt noch schlimmer geworden. 2011 sei der Mann verstorben. Sie habe dann eine Beziehung mit einer anderen Frau gehabt. Nach dem Tod ihres Mannes sei es zu einem Konflikt mit ihrem Schwager um das Haus und die Erbschaft gekommen. Der Schwager sei mehrmals bei ihnen eingebrochen und habe die Klägerin zu 1 angegriffen. Sie habe ihn angezeigt und mehrere Gerichtsverfahren

wegen des Hauses eingeleitet. Eine Freundin habe ihr von der Möglichkeit erzählt, mit Hilfe eines Schleppers auszureisen. Der Onkel des Klägers zu 2 habe sie auch bei der Polizei angezeigt. Die Freundin habe die Homosexualität der Klägerin zu 1 öffentlich gemacht und sie bloßgestellt. Auch ihr Schwager habe von der Homosexualität erfahren und sie erpresst. Er habe verlangt, dass sie das Haus und den Sohn übergebe, sonst würde er die Homosexualität der Polizei melden. Sie habe dann die Ausreise geplant und sei mit ihrem Sohn [REDACTED] 2019 ausgereist.

Der Kläger zu 2 schildert in seiner Anhörung, sie seien wegen des Konfliktes mit dem Onkel um das Haus ausgereist. Er sei mehrmals bei ihnen eingebrochen.

Mit auf 21. Januar 2021 datierten Bescheid lehnte die Beklagte die Antrag der Kläger als unbegründet ab und lehnte die Feststellung von Abschiebungsverboten ab. Bezüglich der Begründung nimmt das Gericht Bezug auf den angefochtenen Bescheid, § 77 Abs. 3 des Asylgesetzes (AsylG).

Hiergegen haben die Kläger am 18. Februar 2022 Klage erhoben.

Die Kläger führen aus, sie erfüllten die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, insofern die Klägerin zu 1. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gefährdet sei, bei einer Rückkehr nach Marokko Opfer von Verfolgung zu werden. In Marokko sei Homosexualität strafbar.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 21. Januar 2021 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Gericht konnte trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, nachdem die Beteiligten in der Ladung hierauf hingewiesen wurden, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

II. Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG, die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG oder die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Auch die implizit angegriffene Abschiebungsandrohung ist nicht zu beanstanden.

~~1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.~~

~~Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG scheidet aus, weil den Klägern in Marokko nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund eines flüchtlingsrelevanten Merkmals zu befürchten hat.~~

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer - bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr – Verfolgungshandlungen aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ("real risk") abstellt; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Hierfür ist erforderlich, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prü-

fung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer "qualifizierenden" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht der Gesamtumstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – BVerwG 1 C 37.18 –, juris Rn. 13, m.w.N.).

Dieser im Tatbestandsmerkmal "aus begründeter Furcht vor Verfolgung" enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Vorverfolgte werden nach den unionsrechtlichen Vorgaben nicht über einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, sondern über die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU privilegiert. Hiernach ist die Tatsache, dass ein Asylbewerber bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Asylbewerbers vor Verfolgung begründet Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Asylbewerber erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Danach besteht bei ihnen eine tatsächliche Vermutung, dass ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass ihnen erneut eine derartige Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – BVerwG 1 C 37.18 –, juris Rn. 14 m.w.N.).

Den Klägern kommt nicht die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes zu Gute.

Die Kläger sind nicht aufgrund eines flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgrundes (§ 3b AsylG) vorverfolgt. Vielmehr schildern sie einen Streit um das Erbe/das vom Ehemann bzw. Vater der Kläger ererbte Haus mit dem Schwager der Klägerin zu 1. Das lässt einen flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgrund nicht erkennen. Gegen den Kläger zu 2 sind überhaupt keine Verfolgungshandlungen ersichtlich. Zwar schildert die Klägerin zu 1, dass ihr der Kläger zu 2 weggenommen und in die Obhut ihres Schwagers genommen werden sollte. Indes ist der Kläger zu 2 nunmehr volljährig, sodass dies ersichtlich nicht mehr droht. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass es etwa einen Entführungsversuch gegeben hätte.

~~Soweit die Klägerin zu 1 sich auf ihre Homosexualität beruft, ist sie deswegen auch nach ihrem eigenen Vortrag nicht vorverfolgt. Selbst der Schwager – der kurz vor der Ausreise von der Homosexualität erfahren haben soll – hat sie lediglich hiermit erpresst, um das Haus zu erhalten. Er hat ihr zwar mit der Bekanntmachung bei der Polizei gedroht, diese Drohung aber ersichtlich nie umgesetzt. Eine Verfolgung durch irgendwelche staatlichen Organe behauptet die Klägerin zu 1 selbst nicht.~~

Soweit die Klägerin zu 1 eine Zwangsverheiratung durch ihre Eltern und Gewalt in der Ehe mit ihrem damaligen Mann vorträgt, ist der Ehemann der Klägerin schon lange verstorben und gab es selbst nach dessen Tod 2011 soweit erkennbar keinerlei Versuche mehr, die Klägerin erneut zu verheiraten, sodass für eine Verfolgung dieser Art nicht der geringste Anhalt besteht.

Den Klägern ist auch nicht unabhängig von der demnach fehlenden Vorverfolgung Flüchtlingsschutz zu gewähren.

Eine "begründete Furcht" vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Asylsuchenden eine der in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG genannten Verfolgungshandlungen aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Eine begründete Verfolgungsfurcht kann sich für einen Ausländer nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerberheblichen

Merkmale verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden Verfolgung setzt dabei voraus, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt, welche die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr einer Betroffenheit entsteht. Um eine Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können, muss insbesondere das Erfordernis der sog. Verfolgungsdichte erfüllt sein (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – BVerwG 1 C 15.05 -; vom 1. Februar 2007 - BVerwG 1 C 24.06 -; vom 21. April 2009 – BVerwG 10 C 11.08 - und vom 20. Februar 2013 - BVerwG 10 C 23.12 -, alle juris). Zudem gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie den Betroffenen wegen des allgemeinen Grundsatzes der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsstaat landesweit droht, wenn also auch kein interner Schutz besteht, der vom Zufluchtsland aus erreichbar ist.

Den – als wahrunterstellten – Angriffen durch ihren Schwager bzw. Onkel können sich die Kläger durch Umzug und damit Wahrnehmung einer internen Fluchialternative entziehen, § 3e AsylG. Hiernach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Bei einer Rückkehr der Kläger würde sich auch keinerlei Anhaltspunkt für den Schwager bzw. den Onkel bieten, die Kläger aufzufinden. Dies gilt ganz unabhängig davon, ob dieser überhaupt noch das geringste Verfolgungsinteresse an den Klägern hat. Dafür spricht indes nichts. Der Schwager bzw. Onkel hat das Haus der beiden

Kläger zwischenzeitlich in Beschlag genommen, der Kläger zu 2 ist zudem volljährig, sodass er nicht mehr in die Obhut seines Onkels genommen werden könnte. Damit sind die Gründe, die ursprünglich zu dem Konflikt geführt haben, zwischenzeitlich entfallen. Des Weiteren existiert ein Adressenformat (Straßenanschrift, Postleitzahl, Ortsname) in Marokko allenfalls in Städten. Hausnummern sind vereinzelt zu finden. Für kleinere Ortschaften/auf dem Land gibt es kein übliches Anschriftenformat, allenfalls Benennung des Ortsteils. Zusteller kennen regelmäßig die Anwohner. Ein dem deutschen vergleichbares Meldesystem existiert nicht. Bei Ausstellung des lokalen Personalausweises wird eine Anschrift eingetragen, die nicht überprüfbar ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22. November 2022, S. 24).

Von den Klägern kann zudem vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in einem anderen Landesteil niederlässt. Ob sich die Kläger vernünftigerweise an einem verfolgungssicheren Ort niederlassen kann, hängt von der Frage ab, ob die Kläger am Zielort unabhängig von einer Bezugsperson und nach den dortigen allgemeinen Gegebenheiten und seinen persönlichen Umständen zum Zeitpunkt der Entscheidung ein menschenwürdiges Auskommen erwirtschaften kann und Art. 3 EMRK nicht verletzt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007, 1 C 24.06, juris, Rn. 11f.; BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008, 10 C 11.07, juris, Rn. 35). Dabei ist ein Existenzminimum auch dann gesichert, wenn es sich nur durch wenig attraktive Arbeit jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu angemessenen Lebensunterhalt Erforderliche erlangt werden kann (BVerwG, Beschluss vom 13. Juli 2017, 1 VR 3.17, juris, Rn. 119).

Die Kläger werden auch ihr Existenzminimum im Heimatland sichern können. Die allgemeine Versorgungs- und Sicherheitslage in der Marokko hat kein Niveau erreicht, welches für die Kläger einen Aufenthalt unzumutbar werden ließe.

In Marokko ist die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet. Brot, Zucker und Gas werden subventioniert (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2021, S. 21). Die marokkanische Wirtschaft ist grundsätzlich in einer guten Verfassung. Zwischen 1999 und 2019 stieg das Pro-Kopf-Einkommen von 1.963 Dollar auf 3.361 Dollar (in konstanten Dollars über die Zeit) und die Gesamtarbeitslosenquote sank von 13,9% auf 9%. (Bertelsmann Stiftung, Country Report Maroco 2022, S. 18). Der Anstieg in den zwei Jahren vor der Corona-Pandemie wurde in erster Linie von staatlichen und ausländi-

schen Investitionen, dem privaten Konsum, stärkeren Exporten und durch verbesserte Agrarerträge getragen (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 2022, S. 32). Der Mindestlohn (SMIG) liegt bei 2.570 Dirham (ca. EUR 234). Ein Monatslohn von etwa dem Doppelten dieses Betrags gilt als durchaus bürgerliches Einkommen. Statistisch beträgt der durchschnittliche Monatslohn eines Gehaltsempfängers 4.711 Dirham, wobei allerdings die Hälfte der - zur Sozialversicherung angemeldeten - Lohnempfänger nur den Mindestlohn empfängt. Ein ungelernter Hilfsarbeiter erhält für einen Arbeitstag (10 Std.) ca. 100 Dirham, Illegale aus der Subsahara erhalten weniger (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 2022, S. 33). Insgesamt 18 % der Bevölkerung leiden unter einer mehrdimensionalen Armut, die ihre Gesundheit, ihren Zugang zu Bildung und ihren Lebensstandard beeinträchtigt (Bertelsmann Stiftung, Country Report Maroco, 2022, S.18). Auf sozioökonomischer Seite verschärften sich Zunehmens trotz allgemeiner guter Wirtschaftslage die sozialen Ungleichheiten, insbesondere zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Ein wesentliches Problem die die Arbeitslosigkeit. Unsichere Arbeitsplätze und fehlende Möglichkeiten betreffen Arbeitnehmer im informellen Sektor, aber auch Facharbeiter und junge Hochschulabsolventen (Bertelsmann Stiftung, Country Report Maroco, 2022, S. 3, 18). Allerdings plant Marokko aktuell dem durch die Förderung der Berufsausbildung und die Entwicklung des Handwerks entgegenzusteuern (Bertelsmann Stiftung, Country Report Maroco, 2022, S. 33). Der informelle Bereich der Wirtschaft wird statistisch nicht erfasst, entfaltet aber erhebliche Absorptionskraft für den Arbeitsmarkt. Fremdsprachenkenntnisse - wie sie z.B. Heimkehrer aufweisen - sind insbesondere in der Tourismusbranche und deren Umfeld nützlich (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 2022, S. 32). Arbeitssuchenden steht die Internet-Plattform des nationalen Arbeitsmarktservices ANAPEC zur Verfügung ([www.anapec.org](http://www.anapec.org)), die neben aktueller Beschäftigungssuche auch Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten vermittelt. Unter 30-Jährige, die bestimmte Bildungsebenen erreicht haben, können mit Hilfe des OFPPT ([www.ofppt.ma/](http://www.ofppt.ma/)) eine weiterführende Berufsausbildung einschlagen. Die marokkanische Regierung führt Programme der Armutsbekämpfung (INDH) und des sozialen Wohnbaus. Eine staatlich garantierte Grundversorgung/arbeitsloses Basiseinkommen existiert allerdings nicht (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 2022, S. 33).

Durch die Zusammenarbeit mit IOM wurde im Kontext der „Assisted Voluntary Return and Reintegration“-Programme seit 2005 mehr als 14.400 Auslandsmarokkanern bei der Rückkehr geholfen. Die vom BMZ geförderten Migrationsberatungszentren in Casablanca, Fès, Tanger, Oujda und Beni Mellal informieren zu Möglichkeiten der beruflichen Qualifizierung und Arbeitsmöglichkeiten, inkl. Fachkräfteeinwanderung, in Deutschland. Gleichzeitig sind sie Anlaufpunkt für Rückkehrende aus Deutschland, die nach Arbeitsmöglichkeiten in Marokko suchen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22. November 2022, S. 22).

Bei den Klägern handelt es sich um volljährige, arbeitsfähige Personen, die keine Unterhaltslasten zu tragen haben. Die Klägerin zu 1 hat jahrzehntelang in Marokko gelebt und lange auch gearbeitet und ihren eigenen Unterhalt verdient und damit auch ihren seinerzeit minderjährigen Sohn – den Kläger zu 2 – finanziert. Der Kläger zu 2 ist ein junger, gesunder, arbeitsfähiger Mann, bei dem nichts dafür spricht, dass er seinen Lebensunterhalt in Marokko nicht würde sichern können. In Marokko gibt es zudem auch noch Rückkehrhilfen (siehe: <https://www.returningfromgermany.de/de/countries/morocco/>)

~~Der Klägerin zu 1 droht auch nicht wegen ihrer Homosexualität Verfolgung in Marokko. Eine Vorverfolgung gab es insoweit – wie ausgeführt – nicht.~~

~~Eine Verfolgung ist hier auch insbesondere nicht darin zu erblicken, dass homosexuelle Handlungen nach Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuches homosexuelle Handlungen sowohl für Frauen als auch für Männer unter Strafe gestellt werden und Haftstrafen von 6 Monate bis 3 Jahren, Geldstrafen von 200 bis 1000 Dirham verhängt werden können (Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: März 2017), S. 16). Die rein abstrakte Strafandrohung, ohne dass der Antragsteller selbst mit dem Staat insoweit jemals in Konflikt geraten ist, begründet noch keine Verfolgung. Dies gilt auch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. dazu unten; a.A. VG Hamburg, Urteil vom 10. August 2017, 2 A 7784/16, S. 9f. EA).~~

~~Dies erlaubt freilich die Feststellung, dass Homosexuelle in Marokko eine soziale Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden. Denn das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, erlaubt die Feststellung, dass~~

diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris).

Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher stellt indes keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris). Macht ein Asylbewerber geltend, dass in seinem Herkunftsland Rechtsvorschriften bestünden, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellten, haben die nationalen Behörden im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände alle das Herkunftsland betreffenden relevanten Tatsachen einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Landes und der Weise, in der sie angewandt werden, zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung müssen diese Behörden insbesondere ermitteln, ob im Herkunftsland des Asylbewerbers die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehene Freiheitsstrafe in der Praxis verhängt wird. Im Licht dieser Hinweise haben die nationalen Behörden zu entscheiden, ob der Asylbewerber tatsächlich Grund zu der Befürchtung hatte, nach der Rückkehr in sein Herkunftsland verfolgt zu werden (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Freiheitsstrafe aufgrund der benannten Normen in Marokko tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verhängt wird, sodass die Klägerin zu 1 Grund zu der Befürchtung gehabt hätte, verfolgt zu werden (a.A. wohl VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2016 – 23 K 8700/16.A –, juris; Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 02. Juni 2016 – 3 K 1984/15 –, juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2015 – 7a K 2425/15.A –, juris; Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 2. Mai 2019 – 34 K 74.19 A – juris m.w.N.).

Die Erkenntnislage stellt sich wie folgt dar: Die sexuelle Selbstbestimmung wird durch das generelle Verbot außerehelicher einvernehmlicher sexueller Beziehungen sowie durch die generelle Kriminalisierung der Homosexualität stark eingeschränkt. Gerade in größeren Städten existiert jedoch eine lebhafte Subkultur und im Privaten gelebte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität wird toleriert. Offen ge-

lebte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität kann jedoch mit Haft- oder Geldstrafen zwischen 20 und 120 Euro belegt werden. Sollten Personen politisch in Ungnade fallen, kann über Vorwürfe wegen angeblicher sexueller Belästigung und Homosexualität gegen sie vorgegangen werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 22. November 2022, S. 16). Homosexualität, bzw. einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, stehen weiterhin unter Strafe. Art. 489 stellt homosexuelle Handlungen sowohl für Frauen als auch für Männer unter Strafe: Haftstrafen von sechs Monate bis drei Jahren, sowie Geldstrafen von 200 bis 1.000 Dirham. Im Rahmen der Strafrechtsreform wurde diskutiert, die Strafbarkeit homosexueller Handlungen abzuschaffen, dies wird jedoch von der PJD und von großen Teilen der Bevölkerung abgelehnt. Wie auch außerehelicher Geschlechtsverkehr so wird auch Homosexualität, die im Verborgenen gelebt wird, nur in Ausnahmefällen strafrechtlich verfolgt - in der Regel auf Anzeige von Familien oder Nachbarn (Republik Österreich, Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 13. Juni 2022, S. 29).

Auch im Übrigen ergeben die Erkenntnismittel keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer solchen Verfolgung durch den Staat. Allgemein gilt nach den Erkenntnismitteln für Marokko, dass die Verfolgung überwiegend nicht vom Staat ausgeht, sondern – vergleichbar mit anderen muslimisch geprägten Ländern wie beispielsweise Algerien – vor allem gesellschaftliche Kräfte sich gegen Homosexuelle und die LGBT-Gemeinschaft richten, ohne, dass es genauere Erkenntnisse zu Übergriffen, Diskriminierungen oder Anfeindungen gäbe.

So ist einem Bericht des Home Office des Vereinigten Königreiches zu der Frage der Verhältnisse für Homosexuelle in Marokko zu entnehmen, dass, obwohl anscheinend von Anklagen in einer Vielzahl nationaler und internationaler medialer Veröffentlichungen berichtet wird, diese nur von geringer Zahl sind und anscheinend nicht der allgemeinen Ansicht widersprechen, dass das Gesetz selten angewandt wird.

Es erscheint zudem so, dass wenn das Gesetz angewandt wird, es nur Fälle von Männern betrifft, die gleichgeschlechtliche Handlungen vornehmen; es wird nur selten, wenn überhaupt, bei Frauen angewandt, die gleichgeschlechtliche Handlungen vornehmen. Jenseits der Anwendung von Artikel 489 des Strafgesetzbuches, legen die Erkenntnisse nicht nahe, dass der marokkanische Staat Mitglieder der LGBT-

Gemeinschaft verfolgt. Da das Gesetz nur selten angewandt wird, erreicht es nicht die Schwelle einer allgemein beachtlichen Wahrscheinlichkeit der Verfolgung (so ausdrücklich Home Office UK, Country Policy and Information Note Morocco: Sexual Orientation and Gender Identity; Juli 2017, S. 6).

Die gegenteilige Auffassung in Teilen der Rechtsprechung (VG Hamburg, Urteil vom 10.0 August 2017, 2 A 7784/16, S. 9f. EA; wohl auch VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Dezember 2016 – 23 K 8700/16.A –, juris; Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 2. Juni 2016 – 3 K 1984/15 –, juris; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2015 – 7a K 2425/15.A –, juris) verkennt aus Sicht des erkennenden Gerichtes den anzulegenden Maßstab.

Es genügt nämlich – anders als diese Gerichte (anscheinend) meinen – nicht, dass die Freiheitsstrafe überhaupt verhängt wird. Dies ist nur die Mindestschwelle ab der eine staatliche Verfolgungshandlung durch eine Strafverfolgung angenommen werden kann. Dies wird durch den Gerichtshof in seiner Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt, indem er die staatliche Verhängung von Freiheitsstrafen als Verfolgungshandlung bezeichnet, dann aber sich eingehend mit der Frage der tatsächlichen Gefahr dieser Verfolgung im Falle der unverfolgten Ausreise und dem etwaigen – nach dem Gerichtshof zu verneinenden – Erfordernis eines Verheimlichens der Homosexualität auseinandersetzt (vgl. Antwort zu den Fragen 2a-c, EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris).

Weiterhin ist daher – wie bei jeder anderen Verfolgung auch – auch die beachtliche Wahrscheinlichkeit („well-founded“, „real risk“, vgl. Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) dieser Verfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 - BVerwGE 140, 22 Rn. 22) notwendige Voraussetzung.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Verfolgung lässt sich anhand der Erkenntnislage selbst bei großzügigster Auslegung nicht annehmen. In Marokko leben 37,5 Millionen Menschen. Nach allgemeiner statistischer Erfahrung dürften

hiervon 5-10% homosexuell oder bisexuell orientiert sein. Die Erkenntnismittel gehen jedenfalls von einem Anteil von ca. 3-4% Homosexueller an der Gesamtbevölkerung Marokkos (so Home Office UK, Country Policy and Information Note Morocco: Sexual Orientation and Gender Identity; Juli 2017, S. 10) aus. Selbst wenn man mit diesen Erkenntnissen von einer niedrigen Zahl von nur 1 bis 2 Millionen Homosexuellen in Marokko ausgeht, genügen die festgestellten Verfolgungen durch den Staat in keiner Weise dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Zwar gibt es keine genauen Zahlen über die Verurteilung wegen homosexueller Handlungen in Marokko, zumal zu einer Freiheitsstrafe. Das marokkanische Justizministerium hat 2011 berichtet, dass es in 2011 zu 81 Gerichtsverfahren aufgrund von homosexuellen Handlungen kam (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 24. November 2015 – 7a K 2425/15.A –, Rn. 23, juris; auch Home Office UK, Country Policy and Information Note Morocco: Sexual Orientation and Gender Identity; Juli 2017, S. 15). Im Übrigen finden sich lediglich Erkenntnisse zu Einzelfällen (vgl. zu solchen bspw. The Danish Immigration Service, Morocco Situation of LGBT Persons, März 2017, S. 15f.; vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 10.08.2017, 2 A 7784/16, S. 8f. EA).

Im April 2016 erregte der Fall eines homosexuellen Paares in Beni Mellal großes Aufsehen. Die Männer wurden zu vier Monaten Haft bzw. einer Bewährungsstrafe wegen homosexueller Handlungen verurteilt, nachdem sie von selbst ernannten Sittenwächtern in ihrem Haus zusammengeschlagen und dann der Polizei übergeben wurden. Zwei der fünf Angreifer wurden nach Revision ebenfalls zu vier und sechs Monaten Haft verurteilt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: März 2017), S. 16; Amnesty International (Deutschland), Amnesty Report 2017 Marokko und Westsahara, 22.02.2017, S. 3).

Für die Verfolgung von homosexuellen Frauen ist gar nur ein Fall überhaupt bekannt: Laut mehrfacher medialer Berichterstattung seien zwei Mädchen (16 und 17 Jahre alt) am 9. Dezember 2016 freigesprochen worden, nachdem sie beschuldigt worden waren sich auf einem Dach „umarmt und geküsst“ zu haben (so Home Office UK, Country Policy and Information Note Morocco: Sexual Orientation and Gender Identity; Juli 2017, S. 16).

Die Berichte des US State Departments gehen davon aus, dass Homosexuelle im Jahr 2013 mindestens zweimal und in den Jahren 2014 bis 2016 je mindestens einmal angeklagt wurden (United States Department of State, Morocco 2016 human rights report; für 2013-2015 siehe Home Office UK, Country Policy and Information Note Morocco: Sexual Orientation and Gender Identity; Juli 2017, S. 13f.). In den folgenden Jahren weisen die Berichte des United States Department of State daraufhin, dass nach einem Bericht der marokkanischen Behörden im Jahr 2018 170 Personen wegen gleichgeschlechtlicher Aktivitäten angeklagt wurden (United States Department of State, Morocco 2019 human rights report, S. 36), im Jahr 2019 waren es 122 Personen (United States Department of State, Morocco 2020 human rights report, S. 44), für das Jahr 2020 wird keine Personenzahl genannt (United States Department of State, Morocco 2021 human rights report, S. 42) und im Jahr 2021 seien es 283 Personen gewesen, die angeklagt worden seien (United States Department of State, Morocco 2021 human rights report, S. 35). Auch der Danish Immigration Service greift die benannten Berichte und mehrere Einzelfälle auf (The Danish Immigration Service, Morocco Situation of LGBT Persons, September 2019, S. 16ff.). Ein Bericht des Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte führt aus, dass im Jahr 2015 eine Verurteilung von jedenfalls vier Männern wegen homosexueller Handlungen bekannt geworden ist. Ferner seien 20 Personen nach Medienberichten wegen homosexueller Handlungen verhaftet worden (so Home Office UK, Country Policy and Information Note Morocco: Sexual Orientation and Gender Identity; Juli 2017, S. 14).

Der Conseil National des Droits de l'Homme Marokkos geht für das Jahr 2015 von vier bis fünf Anklagen wegen Art. 489 Strafgesetzbuch aus (so The Danish Immigration Service, Morocco Situation of LGBT Persons, März 2017, S. 14f. und Home Office UK, Country Policy and Information Note Morocco: Sexual Orientation and Gender Identity; Juli 2017, S. 14f., unter Verweis auf den Bericht des Danish Immigration Service), wobei „Rechtsexperten“ in Marokko die Zahl auf 10 bis 20 Anklagen in den Jahren 2015 und 2016 beziffern (so The Danish Immigration Service a.a.O.).

~~In Anbetracht dieser Sachlage kann eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der staatlichen Verfolgung nicht bejaht werden. Dabei kann es offenbleiben, ab welcher Quantität von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit auszugehen ist. Das Gericht sieht zwar keinen Grund den insoweit anzulegenden Maßstab grundsätzlich zu klären,~~

lehnt sich aber insoweit an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. bodycount bzw. zur Gruppenverfolgung (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89) an, nach der jedenfalls ein Risiko von 1:800 unbeachtlich ist (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13/10 –, Rn. 23, juris). Bei wenigstens 1 Million Homosexueller in Marokko ist eine Zahl von schlimmstenfalls 283 strafrechtlicher Verfahren (deren Ausgang, insbesondere in Bezug auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe offen ist), verschwindend gering und dementsprechend auch das Risiko einer Verfolgung von verschwindend geringem Gewicht (vgl. zum Ganzen schon: VG Cottbus, Urteil vom 7. November 2017 – 5 K 1230/17.A –, Rn. 23 - 39, juris). Das gilt erst Recht für die Klägerin zu 1. Denn strafrechtliche Verfolgungen von homosexuellen Frauen sind fast gar nicht bekannt bzw. den Erkenntnismitteln zu entnehmen. Das Schwergewicht fällt vielmehr evident auf homosexuelle Männer. Soweit einzelne Verwaltungsgerichte darauf hinweisen, dass die Zahl der Verurteilungen (und ggf. verhängten Strafen) in Marokko statistisch nicht erfasst werde, führt das gerade nicht zur Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit sondern legt vielmehr offen, dass eine entsprechende hinreichende Gefährdichte nicht feststellbar ist. Das Gericht geht dabei nicht davon aus, dass der Klägerin zu 1 zuzumuten wäre, sich „diskret“ zu verhalten. Es ist aber auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin besonderes exponiert wäre oder sich besonders exponieren würde. Zwar schildert sie in der mündlichen Verhandlung, dass sie froh sei, dass sie in Deutschland ihre Beziehung zu einer Frau nicht habe geheim halten müssen. Indes sind öffentliche oder exponierte Aktivitäten der Klägerin insoweit weder dargetan noch ersichtlich. Vielmehr schildert die Klägerin selbst das Ganze zurückhaltend. So habe sie an einer Demonstration teilgenommen, aber selbst in Deutschland Angst wegen der dort auftretenden Polizei gehabt. Sie sei zu einer Party bei LARA gegangen, dann aber früh wieder gegangen. Ihre Beteiligung bei LARA ist ebenfalls kein entsprechendes Indiz, da LARA sich erkennbar an alle Frauen – also nicht nur lesbische – richtet, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind. Auch vor Gericht hat sie – mit der nachvollziehbaren Begründung, das Thema sei für sie schambehaftet – nur äußerst zurückhaltend zu ihrer Homosexualität vorgetragen. Der Gesamteindruck zeichnet danach eine zurückhaltend mit ihrer Homosexualität umgehende Klägerin, was deutlich gegen eine gewünschte oder tatsächliche öffentlich-wirksam ausgelebte Homosexualität streitet.

Im Hinblick auf eine Verfolgung durch private Akteure, fehlt es bis auf die Berichte von Einzelfällen (etwa The Danish Immigration Service, Morocco Situation of LGBT Persons, September 2019) erst Recht an einer hinreichenden Quellenlage für eine entsprechende Verfolgungsdichte.

An diesem Befund vermag auch der Verweis des Klägers auf die vom Verwaltungsgericht Berlin in seinem Urteil vom 2. Mai 2019 (34 K 74.19 A) zitierten (weiteren) Erkenntnismittel nichts zu ändern.

2. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG. Insoweit fehlt es bereits an der Gefahr eines ernsthaften Schadens i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG. Insoweit gelten die Ausführungen zum Bestehen einer internen Fluchtalternative und zum Fehlen eines relevanten Verfolgungsakteurs *mutatis mutandis* auch hier, § 4 Abs. 3 AsylG, § 3e AsylG.

3. Darüber hinaus bestehen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG. Den Kläger droht keine landesweite Gefahr. Als gesunden und arbeitsfähigen Personen spricht auch nichts dafür, dass sie sich ihren Unterhalt im Heimatland nicht durch eigene Hände Arbeit erwirtschaften können. Vielmehr hat die Klägerin 1 dies bereits zuvor getan. Auf die Ausführungen zur Zumutbarkeit unter 1. wird insoweit verwiesen.

4. Da der Bescheid auch im Übrigen nicht zu beanstanden ist, war die Klage abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht

Cottbus zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.



Beglaubigt

 Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

